



Statuten

des Zweckverbands SPITEX Buchs-Dällikon

vom 20. Oktober 2019

Inhalt

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2. Organisation	4
Art. 4 Organe.....	4
Art. 5 Amtsdauer.....	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 8 Publikation und Information.....	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
Art. 12 Volksinitiative	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	6
Art. 16 Zusammensetzung.....	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse.....	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	8
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23 Beschlussfassung	8
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	9
Art. 25 Aufgaben (RPK).....	9
Art. 26 Beschlussfassung	9
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	9
Art. 28 Prüfungsfristen.....	9
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle.....	10
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	10
3. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 31 Anstellungsbedingungen.....	10
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	10

4. Verbandshaushalt.....	10
Art. 33 Finanzhaushalt.....	10
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten.....	11
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37 Haftung	11
5. Aufsicht und Rechtsschutz.....	11
Art. 38 Aufsicht	11
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	11
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 40 Austritt durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 41 Einführung eigener Haushalt	12
Art. 42 Inkrafttreten.....	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Buchs und Dällikon bilden unter dem Namen „SPITEX Buchs-Dällikon“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dällikon.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden die gemäss dem kantonalen Pflegegesetz den Gemeinden übertragenen spitalexternen Aufgaben im medizinischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert jeweils eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindevorstände zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane und des Verbandspersonals richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Dällikon.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, beziehungsweise deren jeweiligen Stellvertretungen, gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.— und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.—.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten; insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben über Fr. 150'000.— bis Fr. 500'000.— und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben über 30'000.— bis Fr. 150'000.— für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus je zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde, wobei je Verbandsgemeinde ein Vertreter dem Gemeindevorstand angehören muss.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

³ Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 17 Konstituierung

¹ In der konstituierenden Sitzung führt das in die Betriebskommission delegierte Mitglied des Gemeindevorstands der Sitzgemeinde den Vorsitz.

² Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Dällikon regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
7. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
10. das Handeln für den Verband nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Die Betriebskommission kann die Befugnisse nach Ziffern 6-12 in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.— im Einzelfall, insgesamt Fr. 20'000.— pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.— pro Jahr.
5. der Ausgabenvollzug;
6. gebundene Ausgaben;
7. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.— und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.—;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Die Betriebskommission kann die Befugnisse nach Ziffern 5-8 in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Betriebskommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, seine Ausschüsse und an sein Personal delegiert.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dällikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

¹ Die Rechnungsführung für den Zweckverband und der Betrieb des Sekretariats werden durch die Sitzgemeinde besorgt. Sie entscheidet über den Personaleinsatz.

² Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

³ Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen und bis zum 15. Juli jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden zur Hälfte nach Massgabe der Einwohnerzahlen jeder Verbandsgemeinde zu Beginn des Rechnungsjahres und zur Hälfte nach Massgabe der in den einzelnen Verbandsgemeinden geleisteten Stunden getragen.

² Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Kostenverteiler gutgeschrieben.

³ Der Zweckverband kann aufgrund des Budgets Akontozahlungen verlangen, um über die finanziellen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben während des Jahres zu verfügen. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und am Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis beteiligt, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten per 1. Januar 2020 finanzieren.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband SPITEX Buchs-Dällikon untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder des Personals kann bei der Betriebskommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei einer Auflösung des Verbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 20. Oktober 2019

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1191 vom 18. Dezember 2019